

Steuergerechtigkeit



Zum verfassungsrechtlichen Rahmen

Hanno Kube



Im Steuerverfassungsrecht kondensieren wesentliche Elemente unserer Vorstellungen von Steuergerechtigkeit. Das Grundgesetz geht vom freiheitsschonenden Grundsatz der Staatsfinanzierung durch die steuerliche Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg des Bürgers aus, erkennt das Steuerrecht aber zugleich als Eingriffsrecht und bindet es deshalb demokratisch und rechtsstaatlich ein. Freiheits- und gleichheitsgerecht greift der Steuerstaat nach Maßgabe der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf den Bürger zu. Die Leistungsfähigkeit wird dabei durch eine Vielzahl unterschiedlicher Steuern erfasst. Die Bemessungsgrundlagen der Einzelsteuern müssen ihrerseits leistungsfähigkeitsgerecht ausgestaltet sein. Bei den Steuersätzen belässt das Grundgesetz dem Gesetzgeber demgegenüber einen weiten Raum, ebenso bei der Entscheidung über die Höhe der Gesamtsteuerlast. Auch innerhalb seines Gestaltungsraumes hat der Gesetzgeber allerdings folgerichtig zu handeln. Weil das Steuerrecht auf die Massenverwaltung angelegt ist, muss es notwendigerweise vereinfachen, typisieren und pauschalisieren; das Verfassungsrecht lässt dies in Grenzen zu. Freiheits- und gleichheitsgerecht muss nicht nur das Steuergesetz, sondern auch sein Vollzug sein; sind Vollzugsdefizite schon im Gesetz begründet, ist es selbst verfassungswidrig. Die strukturelle Erneuerung und Vereinfachung des Steuerrechts ist eine der wichtigsten Aufgaben heutiger, langfristig denkender Politik. Steuergerechtigkeit wird auch in Zukunft nur gelingen, wenn das Steuerrecht auf sein verfassungsrechtliches Fundament baut, in seinen Wertungen sicher, konsistent und transparent ist.

Die Gerechtigkeit ist Leitstern, Fluchtpunkt, Ideal der Rechtsordnung. Ausdruck haben wesentliche Elemente unserer Gerechtigkeitsvorstellungen in der Verfassung gefunden und darin Verbindlichkeit erlangt, in den Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten, aber auch in Staatsstrukturprinzipien wie der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Sozialstaatlichkeit. Auch das Steuerrecht ist in der Verfassung fundiert. Für den Juristen erscheint die Frage nach der Steuergerechtigkeit deshalb in erster Linie als Frage nach dem Steuerverfassungsrecht.

Prinzip des Steuerstaates

Ausdrücklich handelt das Grundgesetz in den Art. 105 ff. von der Steuer. Geregelt ist dort die bundesstaatliche Zuordnung der Steuergesetzgebungs-, Steuerverwaltungs- und Steuerertragskompetenzen. Während schon diese ausführliche kompetenzrechtliche Re-

gelung der Steuern darauf hindeutet, dass sich der Staat primär steuerlich finanzieren soll, weisen weitere Verfassungsbestimmungen in dieselbe Richtung. So lässt das Grundgesetz eine Kreditfinanzierung staatlicher Aufgaben nur in engen Grenzen zu (Art. 109 und 115 GG). Die Erhebung von Gebühren und Beiträgen darf allein an die Verschaffung besonderer Vorteile anknüpfen. Einer eigenständigen erwerbswirtschaftlichen Betätigung des Staates stehen die grundrechtlichen Gewährleistungen der Art. 12 (Berufsfreiheit) und Art. 14 (Eigentümergebiet) GG prinzipiell entgegen. In der Gesamtschau geht das Grundgesetz somit vom Prinzip des Steuerstaates aus, in dem die allgemeinen Staatsaufgaben in erster Linie steuerlich zu finanzieren sind.

Das Prinzip des Steuerstaates ist ein freiheitsschonendes Prinzip. Der Staat verdrängt den Bürger nicht aus der Erwerbswirtschaft, bindet ihn nicht in eine Staats- und damit Planwirtschaft ein, sondern belässt ihm alle Möglich-

keiten zur freiheitlichen Entfaltung als Unternehmer oder Arbeitnehmer und beschränkt sich darauf, einen Teil der Wirtschaftskraft, die der Private in seiner Freiheit, aber auf Grundlage einer staatlich bereitgestellten Infrastruktur erlangt hat, abzuschöpfen, um ebendiese Infrastruktur auch in Zukunft vorhalten zu können.

Die Pflicht des Bürgers, Steuern zu zahlen, ist die einzige einschneidende Bürgerpflicht im Steuerstaat, sieht man von wenigen weiteren, nur in bestimmten Fällen greifenden Pflichten, wie der Wehrpflicht, ab. Auch hierin erweist sich der Steuerstaat als freiheitsfreundlich. Er verzichtet darauf, den Einzelnen – wie früher – zu Naturalleistungen, wie „Hand- und Spanndiensten“, heranzuziehen. Hat der Bürger seine Steuerpflicht erfüllt, ist er dem Gemeinwesen gegenüber entlastet. Jedes weitere Engagement für das Gemeinwohl beruht auf freiwilliger Grundlage, sei es im Rahmen eines Ehrenamts, sei es durch eine gemeinnützige Spende.